

größere Überzeugungskraft zu verleihen. Es kann dies aber die entgegengesetzte Wirkung haben. Wenn im Urteil alle möglichen zusätzlichen oder Hilferwägungen angestellt werden, kann bei den Prozeßparteien der Eindruck entstehen, daß das Gericht selbst nicht völlig von der Richtigkeit seines Standpunkts überzeugt ist.

Das vorstehend Gesagte gilt auch für den Tatbestand des die Sache zurückverweisenden Berufungsurteils und sollte im Prinzip auch für dessen Entscheidungsgründe gelten. Das schließt nicht aus, daß in geeigneten Fällen rechtliche Hinweise, so z. B. auf Entscheidungen des Obersten Gerichts, gegeben wer-

den, die für die Beurteilung des vom Gericht erster Instanz noch festzustellenden Sachverhalts in Betracht kommen können. Darüber hinaus bestehen aber Bedenken, im Berufungsurteil Ausführungen über den Prozeßstoff und seine rechtliche Beurteilung zu machen, über den das Gericht erster Instanz weder verhandelt noch entschieden hat und über den auch das Berufungsgericht nicht verhandelt und nicht entscheidet, weil es ja eben zu diesem Zweck die Sache zurückverweist²⁴.

²⁴ Dieser Auffassung entgegenstehende frühere Urteile des Obersten Gerichts und die von Cohn in NJ 1953 S. 147 vertretene Meinung sind m. E. der Überprüfung bedürftig.

FRANZ THOMS, Richter am Obersten Gericht

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Verfahren wegen Familienaufwands und Unterhalts

Den meisten Verfahren über Ansprüche auf Familienaufwand und Unterhalt bei bestehender Ehe liegen Konflikte zugrunde, die zumindest in ihrer Tendenz auf die Gefährdung des Bestandes der Ehe und Familie hindeuten. Die Gerichte haben auch in solchen Familienverfahren entsprechend den im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309) festgelegten Grundsätzen unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte auf die Überwindung ehe- und familiengefährdender Umstände Einfluß zu nehmen¹.

Die Voraussetzungen für die Beseitigung aufgetretener Ehestörungen sind hier weitaus günstiger als bei Scheidungsverfahren, wo die Standpunkte der Ehegatten meist bereits sehr verhärtet sind.

Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte sollte dann in Anspruch genommen werden, wenn die den Unterhaltskonflikten zugrunde liegenden Ursachen und Umstände schwerwiegende, den Bestand der Ehe und Familie gefährdende Zerwürfnisse hervorrufen können, der auf Unterhalt klagende Ehegatte bestrebt ist, die Ehe zu erhalten und sein Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß die bestehenden Differenzen überwunden werden können. In diesen Fällen kann die Mitwirkung von solchen Bürgern aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis, dem Arbeitskollektiv oder der Hausgemeinschaft, zu denen auch der Verklagte Ehegatte Vertrauen hat und dessen Meinung er deshalb achten wird, nützlich und in vielen Fällen sogar notwendig sein.

So war es z. B. richtig, daß das Kreisgericht Leipzig-Nordost einen den Parteien bekannten Schöffen zur Mitwirkung am Verfahren veranlaßt hat, um die Bemühungen der Klägerin, die Ehe zu erhalten, zu unterstützen. Dieser Schöffe hat wesentlich dazu beigetragen, den Verklagten von seinen häufigen Gaststättenbesuchen abzubringen, bei denen er einen großen Teil seines Einkommens in Alkohol umgesetzt hatte. Es gelang dem Schöffen auch, vorbildliche Mitglieder aus dem Arbeitsbereich des Verklagten zu gewinnen, die sowohl auf den Verklagten als auch auf andere Kollegen Einfluß nahmen, um günstigere Bedingungen für die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins auch des Verklagten zu schaffen.

In einem anderen Verfahren hat das Kreisgericht Eisenhüttenstadt auf eine fachärztliche Beratung der Ehegatten hingewirkt, um eheliche Differenzen auf sexual-

lern Gebiet, die die Ehe stark gefährdeten, überwinden zu helfen.

Für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte sind besonders die Fälle geeignet, in denen außerhalb der Familienbeziehungen liegende Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Das trifft vor allem bei ungenügender Arbeitsmoral und dadurch gefährdeter Sicherung des Lebensbedarfs der Familie zu². In diesen Fällen kann es z. B. geboten sein, mit Hilfe des Betriebes festzustellen, welches Nettoeinkommen der Verklagte bei hinreichender Arbeitsleistung hätte erzielen können, und darauf einzuwirken, daß dieser Betrag der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt wird. Daneben bedarf es aber immer der Einwirkung gesellschaftlicher Kräfte auf das Verantwortungsbewußtsein des Arbeitsbummelanten. In der Regel sind die gesellschaftlichen Kräfte aus dem Arbeitsbereich des Verklagten zur aktiven Mitwirkung an dessen Erziehung bereit, weil das Betriebskollektiv auch aus eigenen Interessen an der Festigung der Arbeitsdisziplin des Verklagten interessiert ist. Die Gerichte müssen diese Bereitschaft auch zur Überwindung der Hemmnisse nutzen, die den Bestand der Ehe gefährden können.

Wiederholt zeigen Ehegatten ein den ehelichen und familiären Pflichten so gröblich widerspiegelndes Verhalten, daß es allein schon deshalb notwendig sein kann, gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Dafür zwei Beispiele: In einem vom Kreisgericht Saalfeld durchgeführten Verfahren wegen Familienaufwand und Unterhalt hatte der verklagte Ehemann nicht nur die Zahlung des Unterhalts für die Familie verweigert, sondern auch noch das staatliche Kindergeld für sich verwendet. In einem anderen Verfahren hatte der sehr gut verdienende Verklagte für seine Ehefrau und seine fünf minderjährigen Kinder lediglich 250 M seines Einkommens zur Verfügung gestellt. Die Ehefrau, die nunmehr den Haushalt und die gemeinsamen Kinder allein zu versorgen hatte, mußte kurzfristig eine Ganztagsbeschäftigung aufnehmen, um ihren Lebensbedarf und den der Kinder sicherstellen zu können.

Da eine solche Verhaltensweise mit Recht auf die eindeutige Ablehnung der Gesellschaft stößt, ist es zumeist nicht schwer, geeignete Kräfte zu finden, die sich darum bemühen, daß der Verpflichtete sein gesellschaftswidriges Verhalten ändert. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten jedoch noch zu wenig genutzt. Die Ursache dafür liegt oftmals in den wenig guten Erfahrungen, die die Gerichte hinsichtlich der Bereitschaft solcher Verklagten, ihr Verhalten zu ändern, gemacht haben. Das darf sie jedoch nicht davon zurückhalten, in

² Vgl. hierzu Thoms, a. a. O., S. 325 f.

¹ Vgl. hierzu auch Göldner, „Die gesellschaftliche Kraft zur Erhaltung der Familiengemeinschaft einsetzen!“, NJ 1965 S. 315 ff., Thoms, „Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Unterhaltsverfahren“, NJ 1965 S. 324 ff., und die dort angegebene Literatur.